

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0171/18	Datum 17.04.2018
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	26.06.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.08.2018	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.08.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.08.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 451-2.1 "Kapellenstraße West"

Beschlussvorschlag:

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 451-2.1 „Kapellenstraße West“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1

Städtische Werke Magdeburg - Abwasserentsorgung

a) Stellungnahme:

Dem Entwurf des BP wird nicht zugestimmt. Die in der Begründung zum Entwurf getroffenen Aussagen sind unpräzise und fehlerbehaftet. In dem VEP ist zwischen privaten u. öffentlichen Abwasseranlagen zu unterscheiden. Der Zulauf zu den Mulden im öffentlichen Bereich ist in dem Plan zu ergänzen. Die gesamte private Grundstücksentwässerungsanlage, inklusive privater Hebeanlage und SW-Zulauf vom Gebäude zum Übergabeschacht, ist in dem VEP

darzustellen. Wir empfehlen zwischen geplanten u. bestehenden Anlagen zu differenzieren. Laut Plan ist zudem nur der westliche Teil der Privatstraße niederschlagswasserseitig an das Versickerungsbecken des Erschließungsträgers angeschlossen. Wie der übrige Bereich der Privatstraße entwässert werden soll, geht weder aus dem Plan noch der Begründung hervor.

b) Abwägung:

Die Erschließungsplanung wurde fortgeschrieben und die geforderten Anlagen im VEP, getrennt nach öffentlichen und privaten Anlagen, dargestellt. Die Differenzierung zwischen geplanten und bestehenden Anlagen ergibt sich aus der Darstellung in der Legende. Das NW von den öffentlichen und den privaten Verkehrsflächen wird den jeweiligen Versickerungsbecken getrennt zugeführt (öffentlich / privat). Mit Stellungnahme SWM v. 13.03.2018 wurde der aktuelle Erschließungsplan vom 14.02.2018 bestätigt.

Beschluss 2.2:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3

Städtische Werke Magdeburg – Abwasserentsorgung

a) Stellungnahme:

Bzgl. des in der Begründung beschriebenen VEP ist zu ergänzen, dass Übergangslösungen der Entsorgungstrassen jeglicher Art mit AGM weder abgestimmt noch möglich sind. Die benannte medientechnische Erschließung Gebäude Nr. 4 ist nicht nachvollziehbar u. hinsichtl. des Bestands widersprüchlich u. in der weiteren BP-Bearbeitung aufzuzeigen.

b) Abwägung:

Die Erschließung aller Gebäude im Geltungsbereich erfolgt künftig über die in der Kapellenstraße bzw. den privaten Verkehrsflächen geplanten Ver-/ Entsorgungsleitungen. Mit Stellungnahme SWM v. 13.03.2018 wurde der aktuelle Erschließungsplan vom 14.02.2018 bestätigt

Beschluss 2.3:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Herr Wiesmann, Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	----	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	----	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	20.09.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Vor Satzungsbeschluss muss das Abwägungsergebnis geprüft und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beschlossen werden, da gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Anlagen:

DS0171/18_Anlage 1 Abwägungskatalog